

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXVIII.

Bern, 27. Aug. 1799. (10. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Minoritätsberichts über den bevorstehenden constitutionellen Austritt des Senats.)

Sie vergleicht den jetzigen Gegenstand mit den von dem gesetzgebenden Körper ausgehenden Gesetzen, welche noch immer an allen Orten der Republik, woderselben Ausführung möglich ist, ohnstreitig befolget werden sollen. — Sie kann folglich weder den ersten Artikel des Beschlusses, noch die darauf sich gründende nachfolgende verwerfen — der fünfte insbesondere scheint, ihr alle Schwierigkeiten oder Einwendungen zu heben. — Sie erwartet noch Anleitung derselben, das Gesetz, welches der grosse Rath verspricht. — Sie verhoffet, dieses Gesetz werde nicht nur mit denen ausgesprochenen Grundsätzen des ersten und der folgenden Artikel, im jetzigen Beschlusse gleichförmig, sondern über dies mit den jetzt bestehenden Umständen verträglich und vereinbar abgesetzt werden können, so daß, ohne die Grundsätze zu verletzen, auf gedachte Umstände, und für so lange Zeit, als sie dauern, in der Bestimmung der Art der Wiederbesetzung billige Rücksicht zu nehmen seyn wird.

In diesem Gesichtspunkte, Bürger Repräsentanten, hat die Minorität ihrer Commission, den gegenwärtigen Beschluß betrachtet, und findet sich daher bewogen, Ihnen die Annahme anzurathen.

Barras fühlt die Schwierigkeiten, welche die Majorität der Commission gegen den Beschluß aufstellt, und auf der andern Seite auch den Willen der Constitution. Den 2ten Artikel des Beschlusses kann er aber nicht annehmen: die Constitution will nur für den grossen Rath die Zahl der Repräsentanten jedes Kantons nach seiner Bevölkerung bestimmt haben: in dem Senat sollen immer 4 Deputirte jedes Kantons sitzen. Der grosse Rath hatte mit einem Gesetz anfangen sollen, das den Austritt und die Wiedererwähnung seiner eignen Mitglieder

anordnete. Die Constitution sagt: für das erste Jahr sendet jeder Kanton 8 Glieder in den grossen Rath: für die folgenden Jahre u. s. w. — Also schon im 2ten Jahr hätte eine neue Zusammensetzung des grossen Raths statt finden sollen.

Scherer ist über den Aus- und Eintritt der Mitglieder des Senats auch noch nicht aufgeklärt, und stimmt Barras bei; er meint nach dem Willen der Constitution, müsse jedes Mitglied des Senats 8 Jahre in seiner Stelle bleiben; durch die gegenwärtige Resolution würden auch die Repräsentanten der kleinen Cantone von denen der grossen alsdann alleinherrschenden, ersetzt werden. Er verwirft die Resolution, bis Helvetien vom Feinde gereinigt, und eine neue Eintheilung der Republik gemacht ist — dann möchte er dem Volk eine ganz neue Stellvertretung zu wählen überlassen; so jedoch, daß die gegenwärtigen Repräsentanten, die sein Zutrauen haben, wieder gewählt werden können.

Stapfer: Die gegenwärtige Stellvertretung ist auf ein Jahr angenommen worden — alsdann sollte jeder Kanton nach der Bevölkerung repräsentirt seyn; nun sind wir mit der Abänderung der Constitution und der neuen Eintheilung Helvetiens beschäftigt. Warten wir diese ab, und treten dann alle zusammen ab: die das Zutrauen des Volks haben, können und werden wieder gewählt werden.

Genhard: Ich rede unpartheiisch, denn der Kanton Luzern ist in nichts berührt. Die Resolution will, daß der Senat dieses Jahr, wie es die Constitution sagt, zum vierten Theil austrete, und das ist gerecht; daß aber die ausgetretenen Mitglieder nur von den grossen Cantonen sollen können besetzt werden, das ist ungerecht. Die Constitution sagt deutlich genug, daß der Senat aus 4 Deputirten jedes Kantons bestehen solle. Das der grosse Rath zwar das erste mal auch aus 8 aus jedem Kanton besetzt werden solle, in die Folge aber solle dieser nach der Volksmenge besetzt werden. Wer dem 36. Art. der Constitution eine andere Auslegung giebt, oder geben will, der ist bei mir verächtlich, weil Dicke, und nicht Wahrheit

ihm leiten können, wenn er anders Verstand hat, und Deutsch versteht.

Vergeblich wird man sagen: ja die Constitution sagt zwar dieses; aber sieht man nicht, daß sie im großen Rath auf die Volksmenge antritt, Repräsentanten zu erwählen, und dieses ist gerecht und billig; und was beim großen Rath billig und gerecht ist, das kann im Senat nicht als ungerecht ausgeschrien werden. Ja doch! Bei Annahme der Constitution sind es Cantone groß und klein gewesen; hätte man im Senat sowohl als im großen Rath nach der Volksmenge repräsentiren lassen, so würden die kleinen Cantone abgehalten worden seyn, die Constitution anzunehmen, weil sie zum voraus sehen müssten, daß sie von den großen verdrängt oder beherrscht würden.

Man wird sagen: dieses alles falle weg, wenn große und kleine Cantone das nämliche Interesse haben werden. Allein, dieses habe ich leider nicht nöthig zu widerlegen; wir selbst sind Zeugen, wie der Cantonsgeist so stark als jemals seine Rolle zu spielen weiß. So lange also, als in der Schweiz ungleich große Cantone existiren, so lange sind sie als so viele verschiedene Einheiten anzusehen, welche so verschiedene Interessen, als es Einheiten giebt, darstellen; darum wäre es auch von Natur aus ungerecht, dem großen Canton gegen dem kleineren sein Interesse geltend zu machen. Wie kluglich dieses die Constitution zu verhindern suchte, ist im 3ten Art. zu sehen. Dieser Art. giebt den großen Cantonen das Übergewicht, welches Übergewicht aber im Senat modifizirt wird. Oder ist es nicht klug, und trägt es nicht zur Ruhe und Sicherheit kräftig bei, wenn man den schwächeren Cantonen den Leidenschaften der größern entgegen, eine kleine Zulag an Macht einräumt, bis und so lang der Cantonsgeist zerstört, und das gemeinsame Interesse gültig gemacht seyn wird?

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Sieben und zwanzigste Sitzung,
18. August.

Präsident: Salzmann.

Ischotke's Antrag, über ein neues Volksblatt sich zu berathen, wird, weil er abwesend ist, aufgeschoben.

Die Discussion über die Frage wird eröffnet: Durch welche erlaubte Mittel kann eine an Vermögensquellen dürftige Gemeinde vor gänzlicher

Erarmung sich bewahren, und nach und nach zum Wohlstand sich erheben?

Mehr nahm das Wort, aber nicht, sagte er, um den Gegenstand in seinem ganzen Umfange zu behandeln, sondern bloß um einige Hauptmomente auszuheben, und dadurch der Discussion die zweckmäßige Richtung zu geben.

Er glaube, es sei Bedürfniß und Wunsch der Gesellschaft, bei Lösung der vorgelegten Aufgabe die Gemeinde Luzern hauptsächlich im Aug' zu haben. Es bedürfe wohl keines Beweises, um ihre Fürstigkeit an Vermögensquellen darzuthun; — aber die Ursachen dieses Verfalls müssten aufgesucht werden; weil in der Kenntniß der Ursache sehr oft das Mittel zur Hebung des Verunsicherten liege. — Ursachen des ökonomischen Verfalls der Gemeinde Luzern finde er fünf; — und zwar

Die erste in der ehemaligen Regierungsform des Kantons. Diese war eine erbliche Aristokratie; sie gebaß ein Patriciat, und dieses, wie aller Adel, hielt das Arbeiten unter seiner Würde. Die ältesten Söhne waren von der Wiege an durch ihre Geburt zu Mitgliedern der Regierung bestimmt; — die andern traten entweder in den Militärstand, oder in die Kirche.

Die zweite in der ehemaligen Regierung; a) auf folge des sehr consequenten Principles: in einer Aristokratie sollen die Regierten nicht reicher und nicht aufgeklärter seyn als die Regierenden — beförderte sie weder Aufklärung noch Industrie; und b) gab das fatale Gesetz, daß kein Einheimischer mit einem Fremden sich assoziieren dürfe.

Die dritte in einigen Missbräuchen der herrschenden Religion. — Es ist gewiß, bemerkte der Opinat, die Menschen arbeiten nur dann, wann sie arbeiten müssen; ihre Tendenz ist auf das Nichtthun gerichtet, oder wenigstens fühlen sie Abneigung gegen eine bestimmte Arbeit. Jene Tendenz beförderten obgedachte Missbräuche a) durch die verbißtigten Feiertage. Diese raubten nicht nur eine zur Arbeit bestimmte Zeit, sondern hinderten auch die Thätigkeit, je zur Gewohnheit werden zu können; — b) durch die häufig angelegten Klöster. Der Sohn, die Tochter fanden ihre Versorgung in der gottgeweihten Geschäftlosigkeit; und an der Klosterporte reichte man dem bettelnden Müssiggang den nöthigen Unterhalt.

Die vierte in den zu erträglichen Pfänden. Sie waren das Patrimonium der Bürgerschaft; und der Prebendat konnte nicht nur sehr bequemlich leben, sondern auch noch seine Erben in Stand setzen, des Arbeitens sich zu entbehren.

Die fünfte endlich in den Armenanstalten zu Gunsten fürstiger Stadtbürger. Die gewisse Aus-